

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2016	Ausgegeben zu Hannover am 6. Oktober 2016	Nr. 3
------	---	-------

Inhalt:

Seite

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 5	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	90
KN Nr. 6	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 82. Änderung der DienstVO, die 12. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie die 8. Änderung der ARR-Azubi/Prakt .....	90

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

#### I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 31	Verordnung mit Gesetzeskraft über die einheitliche Erklärung zur Ausübung des Optionsrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz .....	94
Nr. 32	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO).....	94
Nr. 33	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau).....	95

#### II. Verfügungen

Nr. 34	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau).....	96
Nr. 35	Bekanntmachung der Änderungstarifverträgen; Übernahme der Entgelterhöhungen zum 1. März 2016 für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers .....	97
Nr. 36	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2016/2017 .....	103
Nr. 37	Eingliederung der Kirchengemeinde Jork in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Stade .....	107
Nr. 38	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schmedenstedt und Wolterf (Kirchenkreis Peine) – Übergang von Grundbesitz .....	108

#### III. Mitteilungen

IV. Stellenausschreibungen .....	108
----------------------------------	-----

V. Personalmeldungen .....	109
----------------------------	-----

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### KN Nr. 5 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 20. Juni 2016

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139, vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4, vom 30. Juni 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78 und vom 22. März 2016 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3) hat sich wie folgt geändert:

#### als Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

- c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

**Frau Annette-Christine Lenk, Oldenburg,** Mitglied in der ADK, scheidet mit Ablauf des 31.05.2016 aus.

**Frau Dr. Susanne Teichmanis, Oldenburg,** wird mit Wirkung zum 01.06.2016 als Mitglied in die ADK entsandt.

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

### KN Nr. 6 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 82. Änderung der DienstVO, die 12. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie die 8. Änderung der ARR-Azubi/Prakt

Hannover, den 26. Juli 2016

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Juni 2016 über die 82. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO), die 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts

(ARR-Ü-Konf) sowie die 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) bekannt.

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

#### Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Juni 2016

- A. ... (*Eckpunkte für Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind; die zur Umsetzung erforderliche Änderung der DienstVO ist von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission noch zu beschließen*)

#### B. 82. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 81. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 28. April 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54), wie folgt geändert:

#### § 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zeile zu § 19a wird gestrichen.
  - b) Nach der Zeile zu § 21 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 21a Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover“.
  - c) Nach der Zeile zu § 21a wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 21b Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig“.

2. § 17 Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.
3. § 19a wird aufgehoben.
4. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

#### **„§ 21a**

#### **Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

- (1) Die Mitarbeiterin beteiligt sich an dem vom Anstellungsträger zu entrichtenden Pflichtbeitrag zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit einem Eigenanteil am Pflichtbeitrag in Höhe von 50 v. H. des 4 v. H. ihres zusatzversorgungsfähigen Entgelts übersteigenden Betrags, höchstens jedoch bis zu einem Pflichtbeitrag von insgesamt 6 v. H. ihres zusatzversorgungsfähigen Entgelts.
- (2) Der Anstellungsträger hat die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin wird vom Anstellungsträger vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.
- (3) Der Mitarbeiterin wird unter Bezugnahme auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt.
- (4) Der Anspruch der Mitarbeiterin nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen.
- (5) Der Anspruch der Mitarbeiterin nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen

Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

5. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

#### **„§ 21b**

#### **Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig**

- (1) Die zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) festgesetzten Beiträge in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Mitarbeiterinnen führen die Anstellungsträger – einschließlich des von der Mitarbeiterin zu tragenden Anteils – an die EZVK ab. Die jeweilige Höhe und der zulässige Höchstbetrag des von der Mitarbeiterin zu tragenden Anteils ergeben sich aus der Satzung der EZVK in ihrer jeweiligen Fassung. Die Anteile der Mitarbeiterinnen behalten die Anstellungsträger von deren Entgelten ein.
- (2) Soweit die EZVK für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren von höchstens 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhebt, tragen diese die Anstellungsträger alleine. Darüber hinausgehende Beiträge zur Pflichtversicherung werden unter der Voraussetzung satzungsrechtlicher Zulässigkeit seitens der EZVK von der Mitarbeiterin und dem Anstellungsträger je zur Hälfte getragen. Die Pflicht der Beteiligung der Mitarbeiterin an dem Beitrag entfällt jedoch, sofern dieser 6 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigt. In Anwendung von Absatz 1 behalten die Finanzierungsanteile der Mitarbeiterinnen die Anstellungsträger von deren Entgelten ein und leisten sie an die EZVK nach Maßgabe ihrer Satzung.
- (3) Die Beteiligung der Mitarbeiterin nach Absatz 2 erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin Ansprüche auf Bezüge (Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung während Krankheit) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.
- (4) Der Mitarbeiterin wird unter Bezugnahme auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, bei einer Beteiligung nach Absatz 2 gemäß § 1

Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. Der Anspruch der Mitarbeiterin gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.

- (5) Die Mitarbeiterin kann hinsichtlich einer Beteiligung nach Absatz 2 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, sofern die Satzung der EZVK diese Möglichkeit vorsieht. Anderenfalls ist dieser Anspruch ausgeschlossen.”
6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1.8 werden die Worte „– für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen und Entgeltsätze der Anlagen B bis F –” gestrichen.
- b) In Ziffer 2.5 werden die Worte „– für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen der Anlagen 1 bis 3 –” gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 und 6 mit Wirkung vom 1. März 2015,
2. § 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 am 1. Januar 2017,
3. § 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 5 – vorbehaltlich der Änderung des Mitarbeitergesetzes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Schaffung der Zuständigkeit der ADK in Bezug auf die Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung – am 1. Januar 2017.

## C. 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 28. April 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54), wie folgt geändert:

## § 1

### Änderung der ARR-Ü-Konf

1. In der Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In der Anmerkung Nummer 2 zu § 11 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
3. In der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 wird der Satz 3 gestrichen.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
  - c) In Absatz 3 wird der Satz 6 gestrichen.
5. In der Anmerkung zu § 18 wird der Satz 2 gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

## **D. 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)**

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 - ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53), wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **Änderung der ARR-Azubi/Prakt**

1. § 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. Anstelle des § 17 TVA-L BBiG wird bestimmt:
  - a) Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Auszubildenden richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen.
  - b) Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers findet § 21a Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung.
  - c) Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig findet § 21b Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung.“
2. § 6 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. Anstelle des § 17 TVA-L Pflege wird bestimmt:
  - a) Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Auszubildenden richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen.

- b) Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers findet § 21a Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung.
  - c) Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig findet § 21b Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung.“
3. In der Anlage 1 Nummer 6 werden die Worte „– für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Ausbildungsentgelte gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages Nr. 6 –“ gestrichen.
  4. In der Anlage 2 Nummer 6 werden die Worte „– für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Ausbildungsentgelte gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages Nr. 6 –“ gestrichen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 3 und 4 mit Wirkung vom 1. März 2015,
2. § 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe a und b am 1. Januar 2017,
3. § 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c – vorbehaltlich der Änderung des Mitarbeitergesetzes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Schaffung der Zuständigkeit der ADK in Bezug auf die Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung – am 1. Januar 2017.

Neustadt, den 14. Juni 2016

#### **Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Hagen

Vorsitzender



## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### I. Gesetze und Verordnungen

#### Nr. 31 Verordnung mit Gesetzeskraft über die einheitliche Erklärung zur Ausübung des Optionsrechts nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz

Vom 22. September 2016

Aufgrund des Artikels 121 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

#### § 1

##### **Ermächtigung zur Abgabe der Erklärung nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, gegenüber den entsprechend zuständigen Finanzverwaltungen der Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für alle am 31. Dezember 2016 bestehenden und bis zum 31. Dezember 2020 noch aus diesen zu errichtenden kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen, zu erklären,

dass diese Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Optionsmöglichkeit in § 27 Absatz 22 UStG Gebrauch machen,

sodass

diese Körperschaften des öffentlichen Rechts § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Dienstleistungen weiterhin anwenden.

#### § 2

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Hannover, den 22. September 2016

#### **Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Dr. Springer

#### Nr. 32 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO)

Vom 16. September 2016

Aufgrund des Artikels 124 Buchstabe a der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO) vom 14. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 16), zuletzt geändert durch § 2 der Rechtsverordnung vom 21. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie Pastoren im ehrenamtlichen Dienst und Kandidaten des Predigtamtes im ehrenamtlichen Dienst“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Pastoren im ehrenamtlichen Dienst oder im Ruhestand und Kandidaten des Predigtamtes im ehrenamtlichen Dienst erhalten als Aufwandsentschädigung für
  1. einen Gemeindegottesdienst 30 Euro,
  2. einen weiteren Gemeindegottesdienst am selben Tage 20 Euro,
  3. andere Gottesdienste 20 Euro,“

4. Gottesdienste aus Anlass von Amtshandlungen 40 Euro.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Soweit die Finanzsatzung des Kirchenkreises keine andere Regelung vorsieht, sind Aufwandsentschädigungen nach § 6 durch den Kirchenkreis zu finanzieren.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie Pastoren im ehrenamtlichen Dienst und Kandidaten des Predigtamtes im ehrenamtlichen Dienst“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Pastoren im ehrenamtlichen Dienst oder im Ruhestand und Kandidaten des Predigtamtes im ehrenamtlichen Dienst erhalten Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe von § 6 Absatz 2.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. § 14 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Deckung der im Vertretungsfall nach den §§ 12 und 13 entstehenden Kosten gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.“
5. Die Überschrift zum IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Gastdienste“
6. § 16 wird wie folgt gefasst:  
„Pastoren im Ruhestand, die zur Milderung von Vakanzsituationen mehrwöchige verbindliche Vertretungsdienste (Gastdienste) in einer Kirchengemeinde übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die mit dem Ruhegehalt versteuert wird. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einem vollen Gastdienst monatlich 600 Euro. Sofern der Gastdienst eine auswärtige Unterbringung erforderlich macht, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf monatlich 800 Euro. Bei eingeschränktem Gastdienst wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt.“

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. September 2016

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

## Nr. 33 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau)

Vom 6. September 2016

Aufgrund der §§ 65 Absatz 2 und 66 Absatz 6 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 327), und der §§ 53 Absatz 2 und 54 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, ber. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 328), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

## § 1

### Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege

Die Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erteilung der kirchenaufsichtlichen“ gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Architektin“ die Angabe „gemäß § 15 Abs. 2“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Liegt keine Genehmigungsfiktion nach Absatz 1 vor, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand über die Genehmigung des Architektenvertrages. Die Genehmigung bleibt dem Landeskirchenamt vorbehalten, soweit die Baumaßnahme ein gottesdienstliches Gebäude oder ein Baudenkmal betrifft.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift „Finanzierungsplan“ wird durch die Überschrift „Finanzierungspläne“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Finanzierung von Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 30000 Euro ist durch in Einnahme und Ausgabe ausgeglichene Finanzierungspläne nachzuweisen. Die Finanzierungspläne müssen Erläuterungen zu den einzelnen Kostengruppen enthalten.“
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „qualifizierten Kostenschätzung“ durch das Wort „Kostenberechnung“ und das Wort „begonnen“ durch das Wort „fortgesetzt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „qualifizierten Kostenschätzung“ durch das Wort „Kostenberechnung“ ersetzt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Für die Bestätigungen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.“
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
6. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a Erprobungsregelungen

Zur Erprobung der Anpassung der Strukturen und Abläufe der Baufachverwaltung in der Landeskirche an den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf an Beratung, Betreuung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden sowie zum Aufbau baufachlicher Kompetenzen in den Kirchenämtern und zur Harmonisie-

rung der baufachlichen Kompetenzen in den Kirchenkreisen, können Zuständigkeiten und Abläufe in den Zuständigkeitsbereichen der Kirchenämter Celle und Osnabrück durch das Landeskirchenamt in Abweichung von dieser Rechtsverordnung geregelt werden.“

## § 2

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Bestimmung außer Kraft:

Rundverfügung K 11/1997 vom 18. Dezember 1997: Grundsätze für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern und –räumen.

§ 24 a tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

Hannover, den 6. September 2016

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

## **II. Verfügungen**

### **Nr. 34 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau)**

Vom 6. September 2016

#### **I.**

Aufgrund des § 24 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege vom 6. September 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 95), werden die Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 222), zuletzt geändert am 5. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 248), wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „Ingenieure“ die Angabe „(HOAI)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 8 Satz 1 wird vor dem Wort

„Kirchenkreisamtes“ die Angabe „Kirchenamtes/“ eingefügt.

- c) In Absatz 8 Satz 2 wird vor dem Wort „Kirchenkreisamt“ die Angabe „Kirchenamt/“ eingefügt.

2. In § 8 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Erweiterungen müssen die entsprechenden Gebäude in einem langfristigen Gebäudebedarfsplan nachgewiesen werden.“

3. In § 9 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „qualifizierten Kostenschätzung“ durch die Angabe „Kostenberechnung (Finanzierungsplan Nr. 2)“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Architektenverträge sind zunächst nur über die Vorplanung abzuschließen. Bei Übertragung weiterer Architektenleistungen muss der Vertrag ergänzt werden; diese Ergänzung bedarf wiederum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, soweit nicht die Genehmigungsfiktion nach § 16 Abs. 1 RechtsVOBau eintritt.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.



5. § 15 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
  - Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
6. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18  
(zu § 20 RechtsVOBau)

- Vor Beginn einer geplanten Baumaßnahme sind die zu erwartenden Kosten in einer Kostenschätzung (Finanzierungsplan Nr. 1) nachzuweisen. Auf der Grundlage der Kostenschätzung ist rechtzeitig die Finanzierung sicherzustellen. Bei Bedarf sind Anträge auf Mitfinanzierung (Zuweisungen Landeskirche, Kirchenkreis oder Zuschüsse Dritter) zu stellen.
  - Soweit die Durchführung der Baumaßnahme beschlossen wird, sind der Zeitpunkt der Bauausführung und die Kosten in der Kostenberechnung (Finanzierungsplan Nr. 2) zu konkretisieren und zusammen mit der voraussichtlichen Finanzierung nachzuweisen. Mit dem Finanzierungsplan Nr. 2 sind, soweit erforderlich, die Bewilligung der zur Mitfinanzierung benötigten Mittel und die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu beantragen.
  - Die Titelblätter der Finanzierungspläne müssen neben der Erklärung des Kirchenvorstandes auch die baufachliche und denkmalpflegerische Bestätigung des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege und Vermerke zu Genehmigung, Genehmigungsfreiheit oder Genehmigungsfiktion enthalten.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Als Beginn einer Baumaßnahme im Sinne von § 21 Abs. 1 RechtsVOBau ist die Versendung der Ausschreibungsunterlagen anzusehen. In den Fällen, in denen keine Ausschreibung erforderlich ist, gilt die Auftragsvergabe als Maßnahmebeginn.“
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Im Falle einer Kostenüber- oder -unterschreitung gegenüber der Kostenberechnung (Finanzierungsplan Nr. 2) ist das Ausschreibungsergebnis durch einen Finanzierungsplan Nr. 3 zu dokumentieren und vom Kirchenvorstand zu beschließen.“
    - In Satz 3 wird nach dem Wort „Finanzierungsplans“ die Angabe „Nr. 3“ angefügt.

- Absatz 3 wird aufgehoben.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Bei einer Erweiterung der Baumaßnahme oder im Falle von Mehr- oder Minderkosten im Rahmen der Baudurchführung ist zur Kostenkontrolle ein neuer Finanzierungsplan Nr. 4 (und bei Bedarf weitere Finanzierungspläne Nr. 4a, 4b usw.) zu erstellen und vom Kirchenvorstand zu beschließen.“
  - Absatz 4 wird aufgehoben.
9. § 22 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Maßgebend für die Durchführung von Baumaßnahmen sind außerdem die Vergaberichtlinien und die Pfarrhausbauvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

## II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 6. September 2016

### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

#### **Nr. 35 Bekanntmachung von Änderungstarifverträgen; Übernahme der Entgelterhöhungen zum 1. März 2016 für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Hannover, den 26. Juli 2016

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hatte mit der 80. Änderung der DienstVO vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 47) die Änderungstarifverträge für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. März 2015 übernommen, für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers jedoch ohne die in diesen Änderungstarifverträgen vorgesehenen Entgelterhöhungen zum 1. März 2016. Die Änderungstarifverträge hatten wir im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2016, Seite 63, bekannt gegeben.

Mit der 82. Änderung der DienstVO vom 9. Juni 2016 hat die ADK die Entgelterhöhungen zum 1. März 2016 nunmehr auch für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beschlossen. Ergänzend zu der vorgenannten Bekanntmachung geben wir als Anlagen 1 bis 4 die entsprechenden Auszüge folgender Änderungstarifverträge bekannt:

- a) Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 28. März 2015,
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 28. März 2015,
- c) Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 28. März 2015,
- d) Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 28. März 2015.

Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum TVÜ-Länder wurden von der ADK für den kirchlichen Bereich durch besondere Arbeitsrechtsregelungen umgesetzt.

### **Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

### **Anlage 1**

#### **Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**

Vom 28. März 2015

- A u s z u g -

...

#### **§ 2 Änderung des TV-L**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

...

- 3. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
  - 29,94 Euro ab 1. März 2015,
  - 30,67 Euro ab 1. März 2016,
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
  - 59,84 Euro ab 1. März 2015,
  - 61,31 Euro ab 1. März 2016.“

...

- 5. Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Der Erhöhungsbetrag beträgt für
  - vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile 1,89 v. H. und
  - vor dem 1. März 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,21 v. H.“

...

- 16. Die Anlagen B bis F werden durch die Anlagen B bis F dieses Tarifvertrages ersetzt.

**Anlage B**

...

**Anlage B zum TV-L****Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**

- Gültig ab 1. März 2016 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.213,48	4.671,64	4.488,19	5.457,04	5.921,14	
14	3.814,86	4.231,33	4.475,29	4.844,19	5.409,43	
13	3.517,36	3.904,10	4.112,35	4.516,94	5.076,23	
12	3.158,48	3.499,50	3.987,39	4.415,79	4.969,13	
11	3.053,79	3.374,56	3.618,49	3.987,39	4.522,90	
10	2.943,29	3.257,35	3.499,50	3.743,44	4.207,56	
9	2.611,75	2.885,11	3.024,71	3.410,25	3.719,66	
8	2.448,90	2.704,82	2.821,13	2.931,65	3.053,79	3.129,40
7	2.297,68	2.536,14	2.693,18	2.809,50	2.902,58	2.983,98
6	2.256,97	2.489,61	2.605,94	2.722,27	2.797,87	2.879,29
5	2.163,90	2.384,92	2.501,25	2.611,75	2.699,00	2.757,16
4	2.059,21	2.274,43	2.419,82	2.501,25	2.582,68	2.635,01
3	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74	2.466,35	2.530,32
2	1.878,91	2.070,84	2.129,02	2.187,17	2.320,94	2.460,54
1	Je 4 Jahre	1.681,17	1.710,23	1.745,13	1.780,04	1.867,28

**Anlage C**

...

**Anlage C zum TV-L****Entgelttabelle für Pflegekräfte**

- Gültig ab 1. März 2016 -

Entgeltgruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.987,39	4.415,79	4.969,13	
11b				3.987,39	4.522,90	
11a			3.618,49	3.987,39	4.522,90	
10a			3.499,50	3.743,44	4.207,56	
9d			3.410,25	3.719,66	3.963,59	
9c			3.315,52	3.547,10	3.767,23	
9b			3.024,71	3.410,25	3.547,10	
9a			3.024,71	3.129,40	3.315,52	
8a	2.536,14	2.693,18	2.821,13	2.931,65	3.129,40	3.315,52
7a	2.355,84	2.536,14	2.693,18	2.931,65	3.053,79	3.175,92
4a	2.117,39	2.274,43	2.419,82	2.722,27	2.797,87	2.943,29
3a	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74	2.466,35	2.635,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 244,90 Euro.

...

**Anlage F**

...

**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung  
(Anlage A zum TV-L)  
geregelten Zulagen**

- Gültig ab 1. März 2016 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II  
der Entgeltordnung**

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	147,98
2	139,58
3	129,47
4	122,12
5	118,39
6	115,45
7	104,68
8	103,91
9	91,59
10	79,16
11	54,66

...

**III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der  
Vorbemerkungen zu Teil III der Entgelt-  
ordnung**

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	152,84
2	261,63

**IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst  
gemäß Teil IV der Entgeltordnung**

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,43
2	490,02	
3	454,70	
4	421,67	
5	391,02	
6	362,80	
7	336,69	

...

**Anlage 2**

**Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die  
Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder  
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

Vom 28. März 2015

- A u s z u g -

**§ 1  
Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

...

**Anlage 1**

...

**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L****Pauschalentgelt**

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ..., Niedersachsen, ...

- Gültig ab 1. März 2016 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.687,37	1. - 10. Jahr	2.635,01
	5. - 8. Jahr	2.739,72		
	9. - 12. Jahr	2.815,32	11. - 15. Jahr	2.815,32
	ab 13. Jahr	2.890,94	ab 16. Jahr	2.890,94
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.949,08	1. - 10. Jahr	2.885,11
	5. - 8. Jahr	3.001,43		
	9. - 12. Jahr	3.077,04	11. - 15. Jahr	3.077,04
	ab 13. Jahr	3.152,67	ab 16. Jahr	3.152,67
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.234,10	1. - 10. Jahr	3.158,48
	5. - 8. Jahr	3.286,43		
	9. - 12. Jahr	3.362,65	11. - 15. Jahr	3.362,65
	ab 13. Jahr	3.445,94	ab 16. Jahr	3.445,94
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.547,10	1. - 10. Jahr	3.457,84
	5. - 8. Jahr	3.600,63		
	9. - 12. Jahr	3.677,99	11. - 15. Jahr	3.677,99
	ab 13. Jahr	3.755,35	ab 16. Jahr	3.755,35
<b>Ständige persönliche Fahrer /Fahrerinnen</b> nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.874,36	1. - 10. Jahr	3.773,20
	5. - 8. Jahr	3.927,88		
	9. - 12. Jahr	4.005,25	11. - 15. Jahr	4.005,25
	ab 13. Jahr	4.082,59	ab 16. Jahr	4.082,59

...



**Anlage 3**

**Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum  
Tarifvertrag für Auszubildende der  
Länder in Ausbildungsberufen nach dem  
Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)**

Vom 28. März 2015

- A u s z u g -

...

**§ 2  
Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

...

2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
    - a) ...
    - b) ab 1. März 2016  
im ersten Ausbildungsjahr  
866,82 Euro,  
im zweiten Ausbildungsjahr  
920,96 Euro,  
im dritten Ausbildungsjahr  
970,61 Euro,  
im vierten Ausbildungsjahr  
1.039,51 Euro.”

...

**Anlage 4**

**Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum  
Tarifvertrag für Auszubildende der Länder  
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)**

Vom 28. März 2015

- A u s z u g -

...

**§ 2  
Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

...

2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
    - a) ...
    - b) ab 1. März 2016  
im ersten Ausbildungsjahr  
990,70 Euro,  
im zweiten Ausbildungsjahr  
1.056,70 Euro,  
im dritten Ausbildungsjahr  
1.163,00 Euro.”

...

**Nr. 36 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2016/2017**

Hannover, den 10. August 2016

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2016/2017 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf max. **8** festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu **4** Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu **2** (§ 6 Abs. 3 Kollo).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 10 Tagen an die zustän-

dige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden, und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir, diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck das dem Kollektenzweck zugeordnete Kassenzeichen anzugeben, z. B. „711704“ für „Weltmission“ am 8. Januar 2017.

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

Dr. Krämer

**Kollektenplan für das Kirchenjahr 2016/2017**

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	27.11.2016	1. So. im Advent	711600	Hilfsaktion Brot für die Welt		
2	04.12.2016	2. So. im Advent	711663		Weltmission - Mission & Reformation: Freiheit zum mutigen Aufbruch (Missionswerke in der Landeskirche)	
3	11.12.2016	3. So. im Advent	-			Freie Kollekte
4	18.12.2016	4. So. im Advent	711665	Diakonisches Werk in Niedersachsen (Wege aus der Armut finden - Betroffene beteiligen u. fördern)		
5	24.12.2016	Heiligabend	711600	Hilfsaktion Brot für die Welt		
6	25.12.2016	1. Weihnachtstag	711600		Hilfsaktion Brot für die Welt	
7	26.12.2016	2. Weihnachtstag	711668	Deutscher Evangelischer Kirchentag z. Reformationsjubiläum 2017		
8	31.12.2016	Altjahrsabend (Silvester)	711600		Hilfsaktion Brot für die Welt	
9	01.01.2017	Neujahrstag	-			Freie Kollekte

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
10	08.01.2017	1. So. nach Epiphania	711704		Weltmission - Mission & Reformation: Freiheit zur weltweiten Predigt froher Botschaft (ELM Hermannsburg)	
11	15.01.2017	2. So. nach Epiphania	711705		Diakonische Altenhilfe (DWiN)	
12	22.01.2017	3. So. nach Epiphania	711706	EKD - besondere gesamt-kirchliche Aufgaben		
13	29.01.2017	4. So. nach Epiphania	711707	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
14	05.02.2017	Letzter So. nach Epiphania	-	Kirchenkreiskollekte		
15	12.02.2017	3. So. vor der Passionszeit (Septuagesimae)	711710		Diakonische Behindertenhilfe (DWiN)	
16	19.02.2017	2. So. vor der Passionszeit (Sexagesimae)	711711		Förderung verbindender Angebote in der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit	
17	26.02.2017	1. So. vor der Passionszeit (Estomihi)	-			Freie Kollekte
18	05.03.2017	1. So. in der Passionszeit (Invokavit)	711713		Ev. Bund, Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Bund	
19	12.03.2017	2. So. in der Passionszeit (Reminiszer)	711714	Bildungsaufgaben der Landeskirche, Schulseelsorge u. schulnahe Jugendarbeit		
20	19.03.2017	3. So. in der Passionszeit (Okuli)	711715		Diakonisches Werk in Niedersachsen	
21	26.03.2017	4. So. in der Passionszeit (Lätare)	711716		Posaunenarbeit der Landeskirche	
22	02.04.2017	5. So. in der Passionszeit (Judika)	711717	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
23	09.04.2017	6. So. in der Passionszeit (Palmarum)	-			Freie Kollekte
24	13.04.2017	Gründonnerstag	711719		Diakonische Zurstützung u. (Aus-)Bildung (DWiN)	
25	14.04.2017	Karfreitag	711720		Hospiz- und Palliativarbeit in der Landeskirche	
26	16.04.2017	Ostersonntag	711721	Volksmission in der Landeskirche		
27	17.04.2017	Ostermontag	-			Freie Kollekte
28	23.04.2017	1. So. nach Ostern (Quasimodogeniti)	-	Sprengelkollekte		
29	30.04.2017	2. So. nach Ostern (Miserikordias Domini)	711724		Telefonseelsorge in Niedersachsen	

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Name des Sonntags bzw. Feiertags</b>	<b>Kassenzeichen</b>	<b>Pflichtkollekte</b>	<b>Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)</b>	<b>Freie Kollekte der Kirchengemeinde</b>
30	07.05.2017	3. So. nach Ostern (Jubilate)	711725		Diakonische Familienhilfe (DWiN)	
31	14.05.2017	4. So. nach Ostern (Kantate)	711726	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
32	21.05.2017	5. So. nach Ostern (Rogate)	711727		Evangelische Jugendarbeit	
33	25.05.2017	Christi Himmelfahrt	-			Freie Kollekte
34	28.05.2017	6. So. nach Ostern (Exaudi)	711729		Deutscher Evangelischer Kirchentag	
35	04.06.2017	Pfingstsonntag	711730	Weltmission - Mission & Reformation: Fremde werden Geschwister (Missionswerke in der Landeskirche)		
36	05.06.2017	Pfingstmontag	711731		Diakonie leben - besondere Projekte unterstützen (DWiN)	
37	11.06.2017	Trinitatis	-			Freie Kollekte
38	18.06.2017	1. So. nach Trinitatis	711733		Sonntag in Solidarität mit den Frauen (Frauenwerk der Landeskirche)	
39	25.06.2017	2. So. nach Trinitatis	711734	EKD - Diakonie für Deutschland, Evangelischer Bundesverband		
40	02.07.2017	3. So. nach Trinitatis	711735		Gefängnisseelsorge	
41	09.07.2017	4. So. nach Trinitatis	-			Freie Kollekte
42	16.07.2017	5. So. nach Trinitatis	-	Kirchenkreiskollekte		
43	23.07.2017	6. So. nach Trinitatis	711738		Zukunft(s)gestalten - landeskirchliche Projekte zur Armutsbekämpfung bei Kindern	
44	30.07.2017	7. So. nach Trinitatis	711739	Projekte von Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa		
45	06.08.2017	8. So. nach Trinitatis	711740	Aufgaben der Vereinigten Evangelischen Kirche Deutschlands (VELKD)		
46	13.08.2017	9. So. nach Trinitatis	711741		Familien mit Neugeborenen stärken (DWiN)	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
47	20.08.2017	10. So. nach Trinitatis	711742		Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden (Verein Begegnung - Christen und Juden Niedersachsen e. V.)	
48	27.08.2017	11. So. nach Trinitatis	711743		Tschernobyl-Hilfe der Landeskirche	
49	03.09.2017	12. So. nach Trinitatis	-			Freie Kollekte
50	10.09.2017	13. So. nach Trinitatis	711745	Diakonie als Rettungsanker (Wohnungslosen-/Strafälligenhilfe, Bahnhofs- u. Seemannsmission)		
51	17.09.2017	14. So. nach Trinitatis	711746	Förderung neuer Kirchenmusik und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern in der Landeskirche		
52	24.09.2017	15. So. nach Trinitatis	711747		Weltmission - Mission & Reformation: Freiheit zum Mitgestalten der Gesellschaft (Missionswerke in der Landeskirche)	
53	01.10.2017	Erntedankfest (16. So. nach Trinitatis)	711748	Diakonisches Werk in Niedersachsen		
54	08.10.2017	17. So. nach Trinitatis	-			Freie Kollekte
55	15.10.2017	18. So. nach Trinitatis	711750	Förderung des theologischen Nachwuchses in der Landeskirche		
56	22.10.2017	19. So. nach Trinitatis	-	Kirchenkreiskollekte		
57	29.10.2017	20. So. nach Trinitatis	711752		Diakonische Jugendhilfe u. Jugendsozialarbeit (DWiN)	
58	31.10.2017	Reformationstag	711755		Weltbibelhilfe der Deutschen Bibelgesellschaft Stuttgart	
59	05.11.2017	21. So. nach Trinitatis	711753	Landeskirchliche Migrationsarbeit (Ausländer-/Aussiedlerarbeit, ausländische Studierende)		
60	12.11.2017	Drittletzter So. des Kirchenjahres	711758	Frieden stiften - Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)		



Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
61	19.11.2017	Vorletzter So. des Kirchenjahres	711759		Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und Aktion Sühnezeichen Friedensdienste	
62	22.11.2017	Buß- und Betttag	-			Freie Kollekte
63	26.11.2017	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	-	Sprengelkollekte		

**Nr. 37 Eingliederung der Kirchengemeinde Jork in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Stade**

**Urkunde**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Matthias-Kirchengemeinde Jork in Jork (Kirchenkreis Stade) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Stade eingegliedert.

**§ 2**

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Hannover, den 15. Juni 2016

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Stade**

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstand am 16. Februar 2016 beschlossene Satzungsänderung:

1. In § 1 Absatz 1 werden vor dem Wort „Lühekirchen“ das Wort „Jork“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Angaben angefügt:  
 „- Evangelische Kindertagesstätte Am Fleet Am Fleet 4 a, 21635 Jork  
 - Evangelische Kindertagesstätte Hand in Hand Osterminsterweg 19, 21635 Jork“
3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „vom Kirchenkreis Stade“ und die Wörter „mit Familienzentrum“ gestrichen. Das Wort „Ev.-luth.“ wird durch das Wort „Evangelische“ ersetzt. Es wird folgende Angabe angefügt:  
 „- Evangelische Kindertagesstätte Schatzinsel Bürgerei 29, 21720 Steinkirchen“
4. § 5 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: „Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied. Für das berufene Mitglied beruft der Vorstand ein stellvertretendes Mitglied; hierfür kann er den Kirchenkreisvorstand einen Vorschlag machen lassen.“
6. In § 5 Absatz 4 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin“ gestrichen. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Entsprechendes gilt für das berufene Mitglied.“
7. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Verträge mit den Kommunen“ gestrichen.

Hannover, den 15. Juni 2016

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 38 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schmedenstedt und Woltorf (Kirchenkreis Peine) – Übergang von Grundbesitz**

**Urkunde**

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

- (1) Mit Anordnung vom 22. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. 2016 S. 34) sind die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt in Peine und die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf in Peine zum 1. Januar 2016 zur Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine zusammengesetzt worden.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt (Dotation Pfarre), im Grund-

buch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peine (Pfarr- und Treuhandvermögen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oberg und Schmedenstedt, Kreis Peine)“ bezeichnet, geht das folgende weitere Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Derneburg	237	Derneburg	2	2/8	0,5000

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 5. September 2016

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**IV. Stellenausschreibungen**

**Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

**Herausgeber:** **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**  
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

**Druck:** Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:  
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf